



Landesteilhabebeirat Am Markt 20 28195 Bremen



**Freie  
Hansestadt  
Bremen**

Vorsitzender  
Herr Frankenstein  
Stellvertreter  
Herr Lars Müller  
Stellvertreter  
Herr Dieter Stegmann

Geschäftsstelle:  
Landesteilhabebeirat  
Bremische Bürgerschaft  
Börsenhof A  
28195 Bremen  
Tel. (0421) 361-18181  
E-Mail: [office@landesteilhabebeirat.bremen.de](mailto:office@landesteilhabebeirat.bremen.de)

Bremen, 07. Mai 2020

## **Stellungnahme des Landesteilhabebeirats zum Konzept zur stufenweisen Öffnung der anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen im Land Bremen**

Die stimmberechtigten Mitglieder des Landesteilhabebeirats der Freien Hansestadt Bremen haben sich in einer Telefonkonferenz schwerpunktmäßig mit dem am 5. Mai 2020 im Steuerungskreis SGB IX zur Corona-Pandemie vorgelegten Konzept zur stufenweisen Öffnung der anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen im Land Bremen beschäftigt. Positiv stellen die stimmberechtigten Mitglieder des Landesteilhabebeirats heraus, dass sich der Steuerungskreis für eine Aufnahme einer Vertretung des Landesteilhabebeirats - neben der des Landesbehindertenbeauftragten - entschieden hat. Dem Partizipationsgedanken aus § 131 Abs. 2 SGB IX und § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Ausführungsgesetzes zum Bundesteilhabegesetz in Bremen folgend, wird hierdurch sichergestellt, dass die maßgebliche Interessenvertretung behinderter Menschen auch und gerade in Krisenzeiten ihre Beteiligungsrechte ausüben können.

Vor allem in der aktuellen Situation fordert der Landesteilhabebeirat, bei allen Entscheidungen gleichheitsrechtliche Aspekte besonders zu würdigen. Nach dem Beschluss der Telefonschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 6. Mai 2020 sind für Behinderteneinrichtungen nach den jeweiligen lokalen Gegebenheiten und in den jeweiligen Institutionen besondere Schutzmaßnahmen unter Hinzuziehung von externem Sachverstand zu ergreifen. Dabei ist indes besonders zu berücksichtigen, dass entsprechende Regularien nicht zu einer vollständigen sozialen Isolation der Betroffenen führen

dürfen. Bei allen Entscheidungen muss deshalb handlungsleitend sein, den individuellen Rechten eines jede\*n Werkstattbeschäftigte\*n möglichst weitgehend zum Durchschlag zu verhelfen. Es braucht insofern entwicklungsfähige und überprüfbare Konzepte, die auf die individuelle Bedürfnisse abstellen und hierbei insbesondere auch diejenigen Personen in den Fokus der Betrachtung zu rücken, deren Bedarfe besonders hoch sind. Nur so können im Rahmen der gebotenen Abwägungsentscheidungen die verfassungsrechtlichen Vorgaben aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG und die menschenrechtlichen Vorgaben aus Art. 11 UN-BRK eingelöst werden. Die stimmberechtigten Mitglieder des Landesteilhabebeirats betrachten das vorgelegte Konzept vor diesem Hintergrund als Rahmenpapier, auf dessen Grundlage weitere Konkretisierungen erforderlich sind.

### Teilhabe der Werkstatträte im weiteren Verfahren ist sicherzustellen

§ 5 Absatz 2 Nr. 2 Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO) sieht für die Werkstatträte ein Mitbestimmungsrecht in Angelegenheiten, welche Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, Pausen, Zeiten für die Erhaltung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit, Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage und die damit zusammenhängende Regelung des Fahrdienstes, vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der üblichen Arbeitszeit vor. Auf diese Vorschrift, die durch die bestehenden rechtlichen Regelungen zur Eindämmung der Pandemie nicht suspendiert worden ist, hatte das Büro des Landesbehindertenbeauftragten bereits Mitte April 2020 im Steuerungskreis SGB IX zur Corona-Pandemie hingewiesen. Der Landesteilhabebeirat kritisiert, dass nach seinem Kenntnisstand weder im Rahmen der Schließung noch vor allem im Rahmen der Öffnung eine Mitbestimmung stattgefunden hat und hält die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben für dringend geboten.

### Beginn der stufenweisen Öffnung der anerkannten Werkstätten

Im vorgelegten Konzept wird kein Zeitpunkt benannt, ab dem „eine stufenweise und geordnete Wiederaufnahme der Rehabilitation und Arbeit Beschäftigung unter strikter Einhaltung der Auflagen für den Gesundheitsschutz und die Hygiene“ erfolgen soll. Es ist bekannt, dass das Bundesland Baden-Württemberg eine Öffnung der Werkstätten zum 4. Mai vorgenommen hat. Das Bundesland Niedersachsen strebt nach Informationen des Unterzeichners eine Öffnung ab dem 25. Mai an. Nach der Auffassung des Beirats zeigen diese Beispiele, dass die Erwartungshaltung der Werkstattbeschäftigten in Bremen zurecht hoch ist, wenn es darum geht, in naher Zukunft individuelle Perspektiven entwickeln zu können. Der Landesteilhabebeirat spricht sich vor diesem Hintergrund dafür aus, für die Öffnung der Werkstätten spätestens zum 2. Juni 2020 vorzunehmen. Dabei sollte einzelnen Bereichen - welche keine Vorlaufzeit von zwei Wochen benötigen - die Möglichkeit gewährt werden, bereits früher den Betrieb wieder aufzunehmen.

### Freiwilliger Besuch der Werkstatt

Der Landesteilhabebeirat spricht sich zum aktuellen Zeitpunkt dafür aus, die Wiederaufnahme der Beschäftigung als freiwilliges Angebot durchzuführen. Dies ist bereits in den Exit-Strategien der Bundesländer Thüringen, Baden-Württemberg sowie Rheinland-Pfalz so vorgesehen. Mit Blick auf diejenigen Beschäftigten, die ein besonderes Risiko für einen schweren Verlauf haben, ergibt sich diese Anforderung bereits aus Gründen des Arbeitsschutzes. Für alle anderen müsste bei abweichender Haltung der Beteiligten jedenfalls mit Blick auf das Teilhabeziel im Einzelfall erörtert werden, wie verfahren werden sollte.

### Soziale Beziehungen

Es ist nachvollziehbar, dass der Fokus des Konzepts auf der Minimierung von Ansteckungsgefahren im Zusammenhang mit dem Coronavirus und der Eindämmung von gesundheitlichen Gefahren des Einzelnen und der Gesellschaft liegt. Die stimmberechtigten Mitglieder des Landesteilhabebeirats haben jedoch die Sorge, dass die Werkstattbeschäftigten zu neuen Gruppen zusammengestellt werden, statt mit den ehemaligen Kolleg\*innen weiterhin zusammenzuarbeiten. Dies kann aus Sicht der Vertreter behinderter Menschen zumindest am Anfang zu noch größerer Verunsicherung und Enttäuschung beitragen. Aus diesem Grund sollten Vorkehrungen getroffen werden, die es ermöglichen, die früheren sozialen Bezüge so weit wie möglich wieder aufzugreifen. Dies sollte auch die Möglichkeit beinhalten, in der gewohnten Umgebung die Neuerungen umzusetzen und insoweit bedarfsabhängig unterstützt zu werden.

### Konzepte für den Personenkreis der Stufe II und III bis Ende Mai notwendig

Laut vorgelegtem Entwurf gehen das Sozialressort und die Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten davon aus, dass auch nach wenigen Monaten nur ein Bruchteil der Werkstattbeschäftigten die Arbeit wieder aufgenommen haben werden. Bis zur Aufhebung der Schutzmaßnahmen werde dies schätzungsweise kaum mehr als die Hälfte der heutigen Werkstattbeschäftigten sein. Inwieweit diese Einschätzung zutrifft, kann diesseits nicht beurteilt werden. Es muss indes vermieden werden, dass durch eine solche Vorfestlegung ein gewisser Personenkreis von Anfang an von einer Rückkehr ausgeschlossen wird. Andernfalls besteht die Gefahr, dass zu einem sehr frühen Zeitpunkt abweichende Lösungen gänzlich ausgeschlossen werden oder sich Zustände manifestieren, die schwerlich aufzulösen sind. Dies wiederum könnte nachteilige Effekte aufseiten einzelner Beschäftigter auslösen, die in ihrer Tragweite nicht absehbar sind. Die insoweit vorgetragenen Sorgen von Beschäftigten betrachten wir als sehr ernstzunehmend. Um solche Effekte zu vermeiden, sollte seitens des Sozialressorts und der Landesarbeitsgemein-

schaft der Werkstätten in enger Zusammenarbeit mit den Werkstatträten lösungsorientiert zusammengearbeitet werden, um nach und nach zu weiteren Verbesserungen der Angebote in der Krise zu kommen. Es sollten Konzepte entwickelt und finanziert werden, die allen Beschäftigten - unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer Stufe im Rahmen des vorgelegten Stufenplans - Teilhabe und Förderung in der bekannten Art und Weise und in der dafür vorgesehenen oder jedenfalls geeigneten Umgebung ermöglichen. Dies muss insbesondere für den Personenkreis gelten, der nicht im Rahmen der ersten Stufe in die Werkstatt zurückkehren kann. Erste Konzepte hierzu sollten möglichst noch im Mai zur weiteren Abstimmung in die Gremien gegeben werden.

### Werkstattentgelte - Beschluss der Arbeits- und Sozialministerkonferenz umsetzen

Offen bleibt bislang, wie weiter mit den Werkstattentgelten verfahren werden soll: werden diese weitergezahlt, auch wenn man nicht wieder in die Werkstatt geht? Wie wird verfahren, wenn man wieder Zugang zur Werkstatt hätte, aber sich persönlichen Gründen (z.B. Ängste) dagegen entscheidet? In dem vorliegenden Konzeptentwurf heißt es:

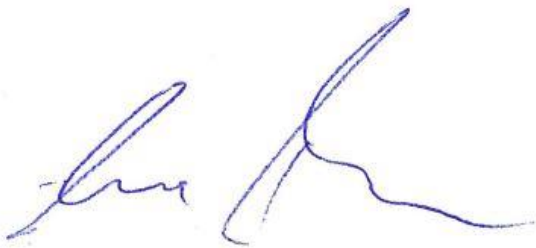
*„Den durch die geringere Zahl an Werkstattbeschäftigten bedingten Produktionsausfall wird die Werkstatt kaum kompensieren können. Dies wird das Arbeitsergebnis und damit die Entgeltzahlungen an die Werkstatt-Beschäftigten deutlich belasten. Spätestens wenn die Entgeltschwankungsrücklagen aufgebraucht sind, werden sich Entgeltreduzierungen nicht vermeiden lassen.“*

An den Landesteilhabebeirat sind die Sorgen der Beschäftigten vor Entgelteinbußen mittlerweile mehrfach herangetragen worden. In einem Schreiben der Arbeits- und Sozialministerkonferenz vom 6. April 2020 wird gefordert, nicht nur den Bestand der sozialen Dienste zu gewährleisten, sondern auch dafür Sorge zu tragen, dass sich für Werkstattbeschäftigte keine negativen Konsequenzen aus der Corona-Krise ergeben. Mit Blick auf die Bildung notwendiger Rücklagen gemäß § 12 Absatz 5 Nr. 2 Werkstättenverordnung wird insoweit ein Hinweis dazu erbeten, wie lange die Werkstattentgelte gesichert sind. Für den Fall, dass die Sicherungsleistungen nicht ausreichen sollten, muss nach Auffassung des Beirats dringend gehandelt werden, da Entgelteinbußen für die Beschäftigten nicht zumutbar und im Kontext der sozialpolitischen Entscheidungen zugunsten von Menschen, die auf dem ersten Arbeitsmarkt tätig sind, eine nicht hinzunehmende Benachteiligung darstellen würden.

### Entwicklung von Strategien für Tagesstätten

Die Situation in den Werkstätten für behinderte Menschen lässt sich auf die Tagesstätten in vielerlei Hinsicht übertragen. Allerdings ist die Einhaltung der Empfehlungen im Pandemieplan des Gesundheitsamtes insoweit besonders schwierig und herausfordernd. Viele Besucher\*innen der Tagesstätte sind schwer mehrfach behindert und können die Hygienevorschriften nicht einhalten. Die stimmberechtigten Mitglieder des Landesteilhabebeirats sind sich bewusst, dass es sich um eine Gradwanderung handelt: Die Gesundheit und Vermeidung einer Infektion mit dem Corona-Virus auf der einen Seite und die langfristige Teilnahme am normalen Leben in der Gesellschaft auf der anderen Seite. Aus dem vorgenannten Gründen benötigt es aber auch für die Tagesförderstätten zeitnah entwicklungsfähige Konzepte für die Teilhabe der Nutzer\*innen. Diese in den Blick zu nehmen und mit den Vertreterinnen und Vertretern behinderter Menschen zu erörtern, sollte Gegenstand der weiteren Befassungen sein.

Mit freundlichen Grüßen



Arne Frankenstein

Vorsitzender des Landesteilhabebeirats